

RS OGH 2008/10/8 16Ok5/08, 16Ok4/09, 16Ok2/15b (16Ok8/15k), 16Ok7/15p, 16Ok4/18a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.2008

Norm

KartG §22
KartG 1988 §2a
KartG 1988 §41
KartG 1988 §142 Z1 litd
KartG 2005 §7
KartG 2005 §22
KartG 2005 §29
KartG 2005 §30
KartG 2005 §36 Abs2

Rechtssatz

Bei der Bestimmung der Höchstgrenze einer Geldbuße nach § 142 Z 1 lit d KartG 1988 ist die Berechnungsvorschrift des § 2a KartG 1988 anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass miteinander im Sinn des § 41 KartG 1988 verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen gelten.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 5/08

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 16 Ok 5/08

Beisatz: Eine Einschränkung allein auf den tatbezogenen Umsatz kommt nicht in Betracht, weil dadurch die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht ausreichend berücksichtigt würde. (T1);
Beisatz: Ob diese Grundsätze auch für den Ausnahmefall gelten, dass trotz Bestehens einer Verbindung gemäß § 41 KartG 1988 die Konzernleitung infolge besonderer Umstände nicht in der Lage gewesen wäre, geschäftliche Entscheidungen des zuwiderhandelnden Konzernunternehmens zu beeinflussen, kann dahingestellt bleiben. (T2)

- 16 Ok 4/09

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 16 Ok 4/09

Auch; Beisatz: Bei Bemessung der Geldbuße ist vom erzielten (Gesamt-)Umsatz auszugehen. Dabei ist die Zusammenrechnungsregel des § 22 KartG 2005 anzuwenden. (T3); Beisatz: Die Bemessung nach dem Umsatz im letzten Jahr des Zuwiderhandelns entspricht den europäischen Vorgaben und stellt den zeitlichen Zusammenhang zwischen Verstoß und Leistungsfähigkeit sicher. (T4); Beis wie T2; Beisatz: Bei Festsetzung der Geldbuße ist nicht vom Antrag auszugehen und davon - entsprechend den Milderungsgründen - allenfalls ein

Abschlag vorzunehmen. Vielmehr bleibt der Umsatz Ausgangspunkt der Beurteilung. Lediglich wenn das Kartellgericht im Rahmen seiner Gesamtwürdigung zu dem Ergebnis kommt, dass eine höhere als die beantragte Geldbuße zu verhängen gewesen wäre, darf es diesen Betrag nicht ausschöpfen, sondern lediglich die beantragte Geldbuße verhängen. (T5)

- 16 Ok 2/15b

Entscheidungstext OGH 08.10.2015 16 Ok 2/15b

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Veröff: SZ 2015/109

- 16 Ok 7/15p

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 16 Ok 7/15p

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3

- 16 Ok 4/18a

Entscheidungstext OGH 05.10.2018 16 Ok 4/18a

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124135

Im RIS seit

07.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at